

fange, daß nur Wenige dasselbe sich anschaffen werden, um sich mit dessen Inhalte bekannt zu machen. Einsender unternimmt es daher, durch dieses Blatt die Aufmerksamkeit aller Beteiligten, so wie überhaupt Aller, welche sich für die Landesgesetzgebung interessieren, auf folgende Hauptpunkte des Gesetzes und der sich anschließenden Verordnung zu richten.

Das Gesetz unterscheidet (Erster Abschnitt §. 2) wie im Wesentlichen auch die Gesetzgebung vom Jahre 1835, §. 2 u. 3, im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt drei verschiedene Arten von Immobilien und Zubehörungen, nämlich

- a) solche, welche beitriftspflichtig,
- b) solche, welche bloß beitriftsfähig, und
- c) solche, welche nicht beitriftsfähig sind.

Zur Kategorie sub a. gehören nach §. 3 jetzt alle Gebäude, so weit sie in den nächstfolgenden §§. nicht besonders ausgenommen werden, mit Einschluß dessen, was zum innern Ausbaue gerechnet wird, so wie bei Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden mit Inbegriff der Orgeln, Thurmuhren und Glocken.

Als beitriftsfähig (ad b) werden §. 4 bezeichnet die wirklichen Restozschlösser (welche früher von der Versicherung bei der Landesanstalt geradezu ausgenommen waren), solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind, Schauspielhäuser (welche früher ebenfalls nicht beitriftsfähig waren), Begräbnißgebäude, Ueberbrückungen der Flüsse oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen, so wie diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Gerätschaften und Maschinen, welche mit Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und in Gesetzesbeilage sub I als zutriffsfähig bezeichnet. Hierbei findet sich jedoch die Beschränkung, daß wegen zu großer Gefährdung der Landesanstalt die Annahme von Maschinenversicherungen versagt und die Wiederaufhebung schon bestehender dergl. Versicherungen, letzteren Falles nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung verfügt werden kann, wenn der Eigenthümer die für nothwendig erkannten Sicherheitsmaßregeln gegen Feuergefahr nicht ausführt und die erforderlichen Löschapparate nicht beschafft.

Ausgeschlossen von der Versicherung bei der Landesanstalt sind hingegen (ad c) nur Pulvermühlen und Magazine, so wie Pulverhäuser, Gebäude, welche zur Fabrication oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von andern ähnlichen Stoffen bestimmt sind, Feuerwerkslaboratorien und die mit Gebäuden dieser Art im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehenden, durch Brandmauern davon nicht vollständig abgetrennten Gebäude, ingleichen Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben, oder öfters translocirt werden.

Die Beitriftspflichtigkeit sowohl, als die Beitriftsfähigkeit gilt nach §. 6 nur von solchen Versicherungsobjecten, deren Zeitwerth mindestens 10 Thlr. beträgt.

Die in §. 4 als beitriftsfähig bezeichneten Gegenstände bleiben (nach §. 7), den Fall der Kündigung ausgenommen, nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt, oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet und bis in dem einen wie in dem andern Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverband mit der Landesanstalt von der Brandversicherungscommission ausdrücklich bewilligt worden ist.

§. 8 verbietet, gleichwie schon §. 6 des älteren Gesetzes, unbedingt den Zutritt zu einer andern Feuerversicherungsanstalt als der Landesanstalt, mag derselbe neben der Versicherung bei letzterer, oder ohne eine solche gleichzeitige Assurance erfolgen, in Ansehung der beitriftspflichtigen Gebäude sammt Zubehör, ein Verbot, welches sich auch auf die Gebäude, welche nur vorübergehende Bestimmung haben (§. 4 sub Nr. 6), bezieht, so lange deren unter Einer Katasternummer aufgeführten Bestandtheile ganz oder theilweise bei der Landesanstalt versichert sind; folglich können nur die der Kategorie sub b u. c zufallenden Baulichkeiten bei andern Feuerversicherungsanstalten assicurirt werden.

Die Landesanstalt versichert nach §. 9 nur gegen Schäden, welche entweder durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsurache, oder durch Blitz, mag dieser gezündet haben oder nicht, oder aber durch die zur Bewältigung eines entstandenen Brandes Amtswegen getroffenen oder nachträglich für nothwendig befundenen Maßregeln herbeigeführt worden sind, und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise ganz oder theilweise zerstörten Gebäude sammt Zubehör die im Gesetze bestimmte Entschädigung, während nach der frühern Gesetzgebung (§. 5 leg. vet.) Beschädigungen der Gebäude durch sogen. kalte Witterschläge sich nicht zur Vergütung aus der Brandversicherungscasse eigneten.

Wohl zu beachten ist die sich anschließende Vorschrift, daß andere bei Gelegenheit von Bränden erfolgte ungerichtlichte und muthwillige Zerstörungen und Beschädigungen eben so wenig als solche Schäden vergütet werden, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind. Dabei ist es in §. 6 der Ausführungsverordnung den Personen, welchen bei Bränden die Leitung der Feuerlöschanstalten obliegt, zur Pflicht gemacht, ungerichtlichte und muthwillige Zerstörungen zu verhindern und dafür zu sorgen, daß Personen, welche sich dergleichen Vergehen zu Schulden kommen

lassen, sofort und noch während des Brandes ermittelt, aufgezeichnet und beziehentlich zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 10 enthält nun die von den oben gedachten Vorschriften der Gesetze aus den Jahren 1835 u. 1840 abweichende präscriptive Bestimmung, daß die Versicherung bei der Landesanstalt in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwerthes zu bewirken sei, folglich die Aufhebung der frühern Bestimmung, wonach man ein Gebäude nur nach der Hälfte des vollen Zeitwerthes zu versichern brauchte.

Der Landesanstalt gegenüber und im Sinne des Gesetzes gilt nach §. 12 als Versicherter der jedesmalige rechtliche Eigenthümer des Versicherungsobjectes, weshalb Jeder, der die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, sich, da nöthig, als Eigenthümer zu legitimiren hat, indem so lange, als dies nicht geschieht, das Versicherungsverhältniß des bisherigen Eigenthümers als fortbestehend angesehen wird.

In Betreff der Behörden hat sich durch das neue Gesetz nichts geändert; in allen das Immobilien- und Mobilien-Brandversicherungswesen betreffenden Angelegenheiten bildet (nach §. 13 und 14) das Ministerium des Innern die oberste, die Brandversicherungscommission die mittlere und die für jeden Ort competente Orts-Obriegkeit in Verwaltungssachen die untere Instanz, welcher letzteren in diesen Angelegenheiten Jeder, ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes, wegen seiner im Verwaltungsbezirke befindlichen Versicherungsobjecte unterworfen ist, während die specielle Leitung der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt zu dem Ressort der Brandversicherungscommission gehört.

Die Vertretung der in solchen Angelegenheiten von und bei den Ortsbehörden begangenen Verschuldungen (welche in vielfacher Beziehung vorkommen können) liegt gegen die Anstalt sowohl, als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten wegen der f. Gerichtsämter dem Staatsfiscus, wegen der Stadträthe der betreffenden Stadtgemeinde, wegen der Gerichtsbehörden in den Schönbürgischen Receptherrschaften den Inhabern der Gerichtsbarkeit ob, vorbehaltlich der Regressnahme gegen diejenigen, welche durch ihre Handlungen und Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

Der zweite Abschnitt handelt von der Anmeldung zur Versicherung. Die Verpflichtung hierzu hinsichtlich der versicherungspflichtigen Privatgebäude liegt dem Eigenthümer oder dem gesetzlichen oder besonders ernannten Stellvertreter (Vormund, Ehegatte, Bevollmächtigter u.) desselben, bei öffentlichen, Stiftungs- und andern Gebäuden dieser Art den Administratoren, resp. den Stadt- und Gemeinderäthen, Kirchen- und Schul-Inspectionen, bei den unter Sequestration befindlichen Objecten dem Eigenthümer, unter hinzutretender Autorisation des Richters der Sache, und bei den zu einer Concursmasse gehörigen dergleichen dem Gütervertreter unter Concurrenz des Concursrichters ob. Wegen der aus roher Wurzel aufgeführten, so wie wegen wieder auf gebauter Gebäude ist die Anmeldung binnen längstens vierzehn Tagen, von Zeit der Vollendung des Baues in allen seinen der Versicherung unterworfenen Theilen an gerechnet, und jedenfalls noch vor der Ingebrauchnahme des Gebäudes zu bewirken. Dieselbe Vorschrift gilt auch für solche an bereits versicherten Gebäuden in Folge von Anbauten oder sonstigen Baulichkeiten eingetretenen Veränderungen, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjectes, sei es an sich oder in Bezug auf dessen Beschaffenheit und Zustand, sich erhöht oder die Beitriftsclasse (§. 31), in welcher dasselbe bisher gestanden, sich geändert hat. Die Unterlassung der vorchriftsmäßigen Anmeldung, über welche übrigens von der Verwaltungsobriegkeit sofort und längstens binnen 72 Stunden von dem Eintritte der Anmeldung an gerechnet dem Versicherten ein Anmeldechein auszuhändigen ist, zieht eine nach Höhe des vierfachen Betrags der der Brandversicherungscasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldstrafe nach sich, es haben jedoch auch die Obriegkeiten ohnehin amtshalber darüber zu wachen, daß Neubau u. nicht unangemeldet bleiben, vielmehr nöthigenfalls die Eigenthümer der betreffenden Versicherungsobjecte oder deren Stellvertreter zur Anmeldung anzuhalten (§. 18—26).

(Schluß folgt.)

### Das Benefiz-Concert des Orchester-Pensionsfonds

wird nächsten Montag den 24. November im Saale des Gewandhauses stattfinden. Wie gewöhnlich ist auch diesmal ein sehr interessantes Programm für diese Aufführung aufgestellt worden, das eine hier noch nicht gehörte Neuigkeit, Suite für Orchester von Franz Liszt, enthält. Außerdem werden an großen Instrumental-Compositionen das Vorspiel der Oper „Die Meistersänger“ von R. Wagner (auf vielseitiges Verlangen) und das interessante, erst einmal in einem Euterpe-Concert vorgeführte Werk des russischen Componisten Glinka „Kamarsinskaja“ gegeben werden. Die Sologesangsvorträge hat die königl. preuß. Hof-Opernsängerin Fräul. De Ahna übernommen, das Solo-Instrumentalspiel (Militärconcert von Lipinsky und Variationen von